



Erfolgreiche Premiere: Der Studierenden-Tag rund ums Rathaus lockt zahlreiche junge Menschen an und fördert den Austausch.



Auch in den zurückliegenden zwölf Monaten hatte Oberbürgermeister Harry Mergel ein offenes Ohr für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Heilbronn.



Der Umbau der Stadtbibliothek im K3 ist ein riesiger Erfolg. Die Menschen lieben sie und die mehr als 150.000 Medien, die dort zu finden sind.



„Du machst Heilbronn“ – mit dieser Mitmach-Aktion bedankt sich die Stadt für das zahlreiche und vielfältige Engagement ihrer Ehrenamtlichen.

liebe Heilbronnerinnen, liebe Heilbronner,

der Jahreswechsel ist immer ein guter Moment, innezuhalten und auf das zurückzublicken, was war. 2024 war geprägt von vielen kleinen und großen Schritten, die wir als Stadtgemeinschaft gemeinsam gegangen sind. Verwaltung und Gemeinderat haben mit Herzblut und Ideenreichtum daran gearbeitet, unsere Stadt noch lebenswerter zu machen. Nun richten wir den Blick nach vorn: Mit Tatkraft, frischen Ideen und einer guten Portion Optimismus starten wir in das neue Jahr 2025, das uns mit seinen 365 Tagen sicherlich viele neue Herausforderungen, aber auch Chancen bringen wird.

Wie viel Grund zur Freude wir im zu Ende gehenden Jahr hatten, zeigen die Fotos auf dieser Seite. Unübertroffen bleibt sicherlich der bunte Teppich aus 132.533 blühenden Tulpen, der im April auf dem Marktplatz zum fünften Jahrestag der Bundesgartenschau 2019 ausgebreitet wurde. Eine Blüte für jede Bürgerin und jeden Bürger der Stadt. Darunter auch die 43 Frauen und Männer, die an unserer Mitmach-Aktion „Du machst Heilbronn“ teilgenommen haben und deren Porträts für einen Monat in der Galerie auf der Inselspitze ausgestellt wurden. Ihr ehrenamtliches Engagement – so kreativ und vielfältig wie die Gesichter und Geschichten unserer Stadt.

Mit der vollständig renovierten Stadtbibliothek im Theaterforum K3 ist ein weiterer Wohlfühlort in der Innenstadt entstanden. Insgesamt 3500 Regalmeter mit rund 150.000 Medien stehen jetzt kleinen Leseratten sowie erfahrenen Leserinnen und Lesern sowie Cineasten zur Verfügung. Heilbronn besitzt jetzt eine der modernsten Bibliotheken Deutschlands, die Tradition und Innovation verbindet. Darauf dürfen wir sehr stolz sein.

„Das Jahr 2025 bietet uns die Chance, auf Bewährtes zu setzen und Neues mutig anzugehen.“

Harry Mergel

Gleiches gilt für den Einzug ins Finale des Wettbewerbs um Europas Grüne Hauptstadt 2026, den European Green Capital Award. Mit unserer ersten Bewerbung direkt auf dem Siegertreppchen zu landen ist für uns ein großartiger Erfolg und eine Bestätigung dafür, dass wir mit unseren bisherigen Anstrengungen auf dem richtigen Weg zu einer noch grüneren, lebenswerteren und umweltfreundlicheren Stadt sind.

Unsere Finanzlage ist eine gute Basis, um die anstehenden Aufgaben gestalten und für die Zukunft vorsorgen zu können. Der jetzt für die Jahre 2025/2026 verabschiedete Haushalt sieht Investitionen in Höhe von 200 Millionen Euro vor – beispielsweise in den Neubau und die Sanierung von Schulen, in Kindertagesstätten, Spielplätze, in die Sportstadt, in Klimaschutz, Digitalisierung sowie die Sanierung von Straßen, Plätzen und Brücken.

Nicht nur das Europäische Parlament wurde im Juni neu gewählt – auch der Gemeinderat bei den Kommunalwahlen in Baden-Württemberg. Elf Parteien und Wählervereinigungen sind seither in dem 40-köpfigen Gremium vertreten – so viele wie noch nie zuvor. Neben den acht erneut erfolgreichen Parteien (CDU, Grüne, SPD, FWV, FDP, AfD, Die Linke und Pro) errangen drei weitere Sitze: Unabhängige für Heilbronn (UFHN), Die Partei und Gemeinsam für unser HN.

Fast auf den Tag genau elf Monate ist es jetzt her, dass wie in ganz Deutschland auch in Heilbronn Tausende auf dem Marktplatz zusammenkamen, um ein Zeichen gegen Rechtsextremismus zu setzen. Das friedliche Miteinander von Menschen verschiedener Nationalitäten und Religionen bleibt auch 2025 unser Anspruch und unsere Verantwortung.

Liebe Heilbronnerinnen, liebe Heilbronner, auch im Namen des Gemeinderats und meiner Kollegen Martin Diepgen, Agnes Christner und Andreas Ringle wünsche ich Ihnen für das Jahr 2025 alles erdenklich Gute. Bewahren Sie sich Kraft und Zuversicht, und bleiben Sie gesund. Ich würde mich freuen, wenn wir uns beim leider bereits ausgebuchten Bürgerempfang am Montag, 6. Januar, in der Harmonie sehen.

Herzlichst
Ihr

Harry Mergel, Oberbürgermeister



Die Lange Nacht der Kultur lockt Heilbronnerinnen und Heilbronner im Oktober zu später Stunde in die Innenstadt, wo an allen Ecken etwas geboten ist.



Sechs Monate hält der ICE am Heilbronner Hauptbahnhof und bringt Reisende direkt nach Berlin, Hamburg oder Innsbruck. Im April kommt er wieder.



Fünf Jahre nach dem Start der Bundesgartenschau 2019 verwandelt sich der Marktplatz in ein Meer aus Tulpen.



Gleich beim ersten Anlauf auf Platz 2: Heilbronn verzeichnet beim „European Green Capital Award“ einen beachtlichen Erfolg.



Auch sportlich war 2024 wieder einiges geboten: Zum ersten Mal führt die Lidl Deutschland Tour durch Heilbronn und wird begeistert gefeiert.

abfallAKTUELL

Abfallabfuhr geändert

Wegen der Feiertage an Weihnachten müssen die Abfallabfuhr in der Stadt Heilbronn verschoben werden:

- Blaue Tonnen**
- Montag, 23. Dezember, vorverlegt auf Freitag, 20. Dezember,
 - Dienstag, 24. Dezember, vorverlegt auf Montag, 23. Dezember,
 - Mittwoch, 25. Dezember, vorverlegt auf Dienstag, 24. Dezember,
 - Donnerstag, 26. Dezember, verlegt auf Freitag, 27. Dezember,
 - Freitag, 27. Dezember, verlegt auf Samstag, 28. Dezember.
- Restmüllbehälter und Biotonnen**
- Mittwoch, 25. Dezember, verlegt auf Freitag, 27. Dezember,
 - Donnerstag, 26. Dezember, verlegt auf Samstag, 28. Dezember,
 - Freitag, 27. Dezember, verlegt auf Samstag, 28. Dezember.
- Gelbe Tonnen/Gelbe Säcke**
- Donnerstag, 26. Dezember, verlegt auf Freitag, 27. Dezember,
 - Freitag, 27. Dezember, verlegt auf Samstag, 28. Dezember.
- Wegen des Feiertages am 1. Januar 2025 müssen die Abfallabfuhr in der Stadt Heilbronn verschoben werden:
- Mittwoch, 1. Januar, auf Donnerstag, 2. Januar,
 - Donnerstag, 2. Januar, auf Freitag, 3. Januar,
 - Freitag, 3. Januar, auf Samstag, 4. Januar.

Ausnahme: Die Abfuhr der Biotonnen in Böckingen findet am Freitag, 3. Januar, statt.

Wegen des Feiertages am 6. Januar müssen die Abfallabfuhr in der Stadt Heilbronn verschoben werden:

- Montag, 6. Januar, auf Dienstag, 7. Januar,
- Dienstag, 7. Januar, auf Mittwoch, 8. Januar,
- Mittwoch, 8. Januar, auf Donnerstag, 9. Januar,
- Donnerstag, 9. Januar, auf Freitag, 10. Januar,
- Freitag, 10. Januar, auf Samstag, 11. Januar.

Ausnahme: Die Abfuhr der Restmüllbehälter in Böckingen findet am Freitag, 10. Januar, statt. Abfuhrtermine für Restmüllgroßbehälter (660 beziehungsweise 1100 Liter) und Blaue Tonnen (1100 Liter) sind ebenfalls von den Verschiebungen betroffen. Auf der Internetseite abfallwirtschaft.heilbronn.de kann ein Abfallkalender 2025 mit allen Abfuhrterminen für die eigene Adresse erstellt werden.

Öffnungszeiten der Recyclinghöfe und der Deponie

Der Recyclinghof Plus und die Deponie Vogelsang im Entsorgungszentrum Heilbronn sowie alle anderen städtischen Recyclinghöfe sind an folgenden Tagen geschlossen: Dienstag bis Donnerstag, 24. bis 26. Dezember, Dienstag, 31. Dezember, Mittwoch, 1. Januar, Montag, 6. Januar.

Um unnötige Wartezeiten auf den Recyclinghöfen zu vermeiden, sollten Anlieferungen möglichst nicht direkt nach den Feiertagen erfolgen. (red)

Auf der Website und in der Abfall-App der Entsorgungsbetriebe finden Sie alle Informationen zur Abfallentsorgung in Heilbronn. Einfach.Schnell.Bequem.



imPRESSUM

Heilbronner Stadtzeitung
Amtsblatt der Stadt Heilbronn,
26. Jahrgang, Auflage 12.000

Herausgegeben von der
Stadt Heilbronn

V.i.S.d.P.:
Suse Bucher-Pinell (pin)

Stadt Heilbronn, Kommunikation
Marktplatz 7, 74072 Heilbronn
Tel.: 07131 56-2288

kommunikation@heilbronn.de
www.heilbronn.de

Erste Klassen arbeiten bereits mit iPads

Digitale Bildungsinitiative: 10.000 iPads in erster Tranche bestellt

Von Suse Bucher-Pinell

Im Rahmen der Digitalen Bildungsinitiative der Stadt Heilbronn in Zusammenarbeit mit der Dieter Schwarz Stiftung soll jede Schülerin und jeder Schüler sowie jede Lehrkraft an den Schulen in städtischer Trägerschaft ohne finanzielle Eigenbeteiligung ein digitales Endgerät erhalten. Damit wird der rasant fortschreitenden Digitalisierung des Unterrichts Rechnung getragen sowie der verantwortungsvolle Umgang mit digitalen Medien in den Schulalltag integriert.

24 Schulen bewerben sich gleich in der ersten Runde

24 von 35 Schulen in städtischer Trägerschaft haben sich gleich in der ersten Ausschreibungstranche für das Projekt beworben. Derzeit werden nach und nach fast 10.000 iPads mit Hülle und Pencils ausgeliefert und in den Schulen in Betrieb genommen: 9091 Endgeräte für Schülerinnen und Schüler und 887 für Lehrkräfte.

Bereits ausgestattet sind die Heinrich-von-Kleist-Realschule, das Robert-Mayer-Gymnasium und das Theodor-Heuss-Gymnasium.

Das Justinus-Kerner-Gymnasium und das Mönchsee-Gymnasium werden bis Anfang Januar 2025 beliefert. Insgesamt bekommen diese Schulen 3536 Endgeräte. Im neuen Jahr folgen das Elly-Heuss-Knapp-Gymnasium, SBBZ (Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren), Sekundarschulen und Grundschulen.

Medienpädagogisches Konzept ist Voraussetzung

Schulen, die sich noch nicht beworben haben, können das noch im Laufe des Jahres 2025 tun und sich ins Projekt einbringen. Verlangt werden ein medienpädagogisches Konzept und die Zustimmung der Schulgemeinde. Außerdem laufen derzeit die Vorbereitungen für das Ausschreibungs- und Vergabeprozeder für gewünschte Windows-Endgeräte.

Die Digitale Bildungsinitiative haben Stadt und Dieter Schwarz Stiftung vor einem Jahr ins Leben gerufen und mit dem Ziel der Bildungsgerechtigkeit und Chancengleichheit als zukunftsweisendes und einzigartiges Projekt für die digitale Ausstattung der Heilbronner Schulen vorgestellt. Damit



Am Robert-Mayer-Gymnasium unterstützt Lehrer Michael Straub die Schülerinnen und Schüler beim digitalen Arbeiten. Foto: Stadtarchiv/Diana Osieja

unterstreichen die Projektpartner, dass digitale Kompetenzen in allen Lebensbereichen immer wichtiger und selbstverständlicher werden. Die Förderung dieser Kompetenzen sehen die Initiatoren als elementaren Beitrag für die

Vorbereitung der jungen Menschen in eine eigenbestimmte Zukunft.

Um den Schulen zudem die inhaltliche Weiterentwicklung zu erleichtern, bietet die Akademie für Innovative Bildung und Management Heilbronn-Franken

zusätzlich Fortbildungen sowie auf die individuellen Bedürfnisse der jeweiligen Schule zugeschnittene Unterstützung bei konzeptionellen Fragestellungen an.

Unterstützung durch die Schwarz-IT beim Rollout

Beim Fulfillment- und Rollout-Prozess der Endgeräte unterstützt die Schwarz-IT. Die Endgeräte werden unmittelbar nach Anlieferung für Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Schule personalisiert, Software und Apps werden nach Anforderung der Schule installiert.

Die Endgeräte bleiben im Eigentum der Stadt Heilbronn. Mit den Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften werden Leihverträge geschlossen. Die Nutzung im Unterricht erfolgt über Jugendschutzfilter.

INFO: Die Digitale Bildungsinitiative Heilbronn ist aktuell mindestens bis ins Jahr 2030 ausgerichtet. Im nächsten Jahr wird ein speziell auf die Endgeräte ausgerichtetes Supportkonzept implementiert, das den Schulen eine rasche und unkomplizierte Hilfestellung in allen technischen Fragen ermöglicht.



Stärker motiviert durchs iPad

Nele, 9 Jahre

Am Anfang sei die Umstellung vom Schreibheft zum Tablet schon ungewohnt gewesen. „Ich musste lernen, wie ich auf dem iPad schreiben muss“, so die Fünftklässlerin. „Das ist fast schwerer als auf einem Laptop, weil es so viele Funktionen gibt.“ Mittlerweile hat die Neunjährige den Dreh aber raus und möchte das digitale Hilfsmittel nicht mehr missen. „Im Matheunterricht werden uns Arbeitsblätter als Hausaufgabe geschickt“, sagt Nele. „Die am iPad zu beantworten, motiviert mich sehr.“



Tablets sind große Zeitersparnis

Juljus, 14 Jahre

Früher, in der Grundschule, erinnert sich der Neuntklässler, „hatten wir noch gar nichts Digitales“. Das hat sich nicht zuletzt durch die Digitale Bildungsinitiative der Stadt geändert. Und das findet Juljus richtig gut. Schließlich müsse man auch nicht immer zahlreiche Dinge aus der Schultasche holen – Tablet raus, fertig. „Das ist sehr zeitsparend“, so der 14-Jährige. „Heute gibt es im Unterricht viel mehr auf Videos, auf Dokumentationen, alles online.“ Das würde ihm das Lernen erleichtern.



Alles ist bequem in einem Gerät

Katja, 15 Jahre

Ob man sich Dinge besser einprägt, wenn man sie mit der Hand in ein Heft schreibt? Katja sagt, sie habe das Gefühl nicht. Seit den Herbstferien arbeitet und lernt die 15 Jahre alte Schülerin am Robert-Mayer-Gymnasium mit einem Tablet. Die Jugendliche ist überzeugt: „Das Bequeme ist auf jeden Fall, das sich alles in einem Gerät befindet.“ Ganz neu sei das Thema Digitalisierung nicht. In Integrationskursen sei ihnen bereits in früheren Schuljahren das digitale Lernen näher gebracht worden.



Mit Apps immer alles aktuell

Fridolin, 11 Jahre

Wenn sich einer bereits bestens mit den Apps auf seinem iPad auskennt, dann ist es Fridolin. „Und wenn es Updates gibt, bekommen wir auch Benachrichtigungen“, erklärt der Fünftklässler wie ein alter Hase. Online-Spiele? Fehlzeige – die können sich die Schülerinnen und Schüler nicht runterladen. „Aber alle Apps, die unsere Lehrer uns sagen“, stellt der Elfjährige klar. „Das ist sehr nützlich.“ Apps für den Unterricht gibt es für bestimmte Fächer oder auch fachübergreifend.



Ein Traum ist wahr geworden

Greta, 10 Jahre

„Kinder wollen Sachen einfach digital machen“, mit diesem kurzen Satz fasst Greta zusammen, wie Mädchen und Jungen heute über den Einsatz von Tablets und Co. im Unterricht denken. Sie sei „ausgeflippt“ als sie davon erfahren hat, dass sie alle ein eigenes iPad bekommen. „Da ist einfach ein großer Traum wahr geworden“, so die Zehnjährige. Auch in der Grundschule habe sie bereits mit iPads gearbeitet, durfte diese aber nicht mit nach Hause nehmen und nur ganz selten benutzen. (mkk)

Haushalt verabschiedet

Ambitioniertes Investitionsprogramm für 2025/26

Der Doppelhaushalt für die Jahre 2025 und 2026 steht. Trotz steigender Aufgabenlast investiert die Stadt in den nächsten beiden Jahren etwa 234 Millionen Euro, um die dynamische Entwicklung Heilbronn fortzusetzen. Mehr als 500 Millionen Euro werden es sogar über die kommenden fünf Jahre sein. Schwerpunkte bilden die Zukunftsthemen Bildung, Klimaschutz und Digitalisierung. Ein Drittel des Ergebnishaushalts (205 Millionen Euro) und 22 Prozent der Investitionsmittel (24 Millionen Euro) sind 2025 Investitionen in das Strategiefeld Bildungs- und Wissensstadt geplant.

„Heilbronn ist solide aufgestellt. Die fast schuldenfreie Vergangenheit und die Rücklagen in Höhe von 241 Millionen Euro geben auch in Zukunft noch Handlungsspielraum. Dennoch steht der Doppelhaushalt vor großen Herausforderungen“, sagt Oberbürgermeister Harry Mergel. Die Planergebnisse der nächsten Jahre weisen durchgehende Defizite auf. 2025 beläuft es sich auf 20,3 Millionen Euro und resultiert aus prognostizierten ordentlichen Erträgen in Höhe von 669,6 Millionen Euro, denen Aufwendungen in Höhe von 695,3 Millionen Euro gegenüberstehen. Im Jahr 2026 steigt es auf 51,4 Millionen Euro.

Dieses strukturelle Defizit entsteht durch ein Ungleichgewicht zwischen stagnierenden Einnahmen und stark steigenden Ausgaben. Höhere Personalkosten durch Tarifabschlüsse, steigende Transferleistungen und der Zuschussbedarf städtischer Beteiligungsunternehmen belasten den Haushalt massiv.

Gewerbesteuererinnahmen sind im Doppelhaushalt mit jeweils 150 Millionen Euro kalkuliert, die Einnahmen aus der Grundsteuer A und Grundsteuer B mit 32,2 Millionen Euro. Durch eine geplante Kreditaufnahme steigt die Pro-Kopf-Verschuldung von aktuell sechs Euro auf 626 Euro im Jahr 2025 und 1022 Euro im Jahr 2026.

Größte Position im Ergebnishaushalt – das ist der Haushalt, mit dem der laufende Verwaltungsbetrieb finanziert wird – stellen die Transferaufwendungen (289 Millionen Euro im Jahr 2025, 315 Millionen Euro im Jahr 2026) sowie die Personalausgaben (201 Millionen Euro im Jahr 2025, 204 Millionen Euro im Jahr 2026). Etwa 50 Millionen Euro fließen in den Doppelhaushaltsjahren 2025 und 2026 in Sanierung und Neubau von Schulen, Kindergärten und Spielplätzen. 34 Millionen Euro sind für die Sanierung von Straßen, Wegen und Brücken veranschlagt. (pin)

Gutes Zeugnis für Heilbronner Brücken

Ständige Instandsetzungen garantieren Sicherheit und Bestandserhalt

Bei der Vorstellung des Brückenberichts im Bau- und Umweltausschuss zieht Thomas Feiert, Leiter des Amtes für Straßenwesen, ein positives Resümee. Von insgesamt 163 Brücken, die sich in der Baulast der Stadt Heilbronn befinden, weisen 130 einen sehr guten bis befriedigenden Bauwerkszustand auf. Damit bewegt sich das Niveau der Zustandsnoten in diesem Jahr etwa auf dem Niveau des letzten Brückenzustandsberichts vor zwei Jahren. Nicht enthalten sind in dem Bericht Bauwerke anderer Baulastträger wie der Deutschen Bahn AG oder der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes.

Noten für den Zustand vergeben

Die Zustandsnoten von 1,0 bis 4,0 bilden die Grundlage für die weitere Erhaltungsplanung, betonte Feiert. „Die Noten 3,0 und schlechter bedeuten daher nicht zwangsläufig eine Nutzungseinschränkung, sondern weisen vielmehr darauf hin, dass für die nähere Zukunft Instandsetzungen zu planen sind.“ In Heilbronn trifft dies auf 33 Brücken zu, wovon neun in die Kategorie „nicht ausreichend“ und die Böllinger-Bach-Brücke in der Felix-Wankel-Straße in Biberach in die Kategorie „ungenügend“ fallen.

Als Beispiel von Baumaßnahmen der letzten Jahre nennt er den Ersatzneubau der Deinenbachbrücke an der Deinenbachstraße in Sontheim und auch ganz aktuell die Instandsetzung der Fahrbahnübergänge der Rosenbergbrücke.

Für die Böllinger-Bach-Brücke in der Felix-Wankel-Straße, die einzige mit der schlechtesten Zustandsnote, läuft aktuell die Planung des Ersatzneubaus. Diese Baumaßnahme wurde bereits ins Förderprogramm des Landes aufgenommen. Neun Brücken sind in der zweit schlechtesten Zustandskategorie. Dazu zählen neben der Böllinger-Bach-Brücke, die Deinenbachbrücke Horkheimer Straße, der Klingenberg-Steg, die Paul-Göbel-Brücke, aber auch die Fußgängerbrücke in der Hafenstraße. Hier plant die Verwaltung je nach Wirtschaftlichkeit entweder Ersatzneubauten oder Instandsetzungen.

Für die 23 Bauwerke mit ausreichendem Zustand sieht das Amt für Straßenwesen, das auch für die Unterhaltung der Brücken zuständig ist, vor allem Instandsetzungen vor, um eine weitere Schadensausbreitung zu verhindern. Die Karl-Wüst-Brücke soll mittelfristig durch einen Neubau ersetzt werden. Über diese Brücke führt die Haupterschließung des Industriegebietes

und die Schwerlaststrecke. Außerdem quert die Brücke die Bahnlinie und die Stadtbahnlinie. Wegen des dadurch bedingten langen Planungsprozesses wird hier schon jetzt mit einer Machbarkeitsstudie begonnen.

Bauwerke sind im Schnitt 45 Jahre alt

Die im Schnitt 45 Jahre alten Brücken werden unabhängig hiervon laufend gewartet, überprüft und repariert. Sollte die Stand- und Verkehrssicherheit beeinträchtigt sein, werden Sofort-Maßnahmen ergriffen. Aus Sicherheitsgründen unterliegen die Brücken in Deutschland regelmäßigen Kontrollen durch erfahrene Bauingenieure. Dabei gilt ihr Augenmerk der Standsicherheit, der Verkehrssicherheit und der Dauerhaftigkeit des Bauwerks. Neben den jährlich durchzuführenden Besichtigungen sind die Bauwerke alle drei Jahre im Wechsel „Hauptprüfungen“ und „einfachen Prüfungen“ zu unterziehen. Festgehalten werden die Ergebnisse der Prüfungen in einer Zustandsnote für das Bauwerk, die sich aus festgestellten Anzahl und Schwere der Einzelschäden und dem Lebensalter der Brücke ergibt. Zusammengefasst werden die Noten wiederum im Brückenzustandsbericht. (ck)

Plakatierung ab 10. Januar zulässig

Bundestagswahl 2025

Bleibt es bei den Ankündigungen, dann wird am 23. Februar der Bundestag neu gewählt. Wegen dieses vorgezogenen Wahltermins verkürzt sich auch die Frist, in der die Parteien und Einzelbewerber und Einzelbewerberinnen ihre Wahlplakate im öffentlichen Raum aufhängen dürfen.

Nach Absprache im Ältestenrat des Gemeinderats der Stadt Heilbronn, dem Mitglieder aller Fraktionen angehören, beginnt die Plakatierungsfrist im Heilbronner Stadtgebiet am Freitag, 10. Januar, um 16 Uhr. Somit verbleiben rund sechseinhalb Wochen bis zur Bundestagswahl.

Bis zu 350 Standorte im Stadtgebiet erlaubt

Zulässig sind Plakate in DIN A0 und Großflächenwerbung in Form von Wesselmännern und Bauzaunbanern. Die Zahl der Standorte ist für die A0-Plakate auf 350 mit höchstens zwei Werbeseiten je Partei beziehungsweise Einzelbewerber und Einzelbewerberin beschränkt. Von Großflächenwerbetafeln können bis zu 30 Stück gestellt oder gehängt werden.

Informationsstände zur Bundestagswahl werden ab dem 11. Januar in der Kernstadt genehmigt. Im Neckarbogen und den übrigen Stadtteilen sind sie nicht genehmigungspflichtig. (ck)

INFO: Genehmigungsstelle für die Wahlplakate und Informationsstände ist das Amt für Straßenwesen der Stadt Heilbronn. Die Anträge und weitere Hinweise zu den Regularien finden sich online unter www.heilbronn.de/btw2025.

ICE-Anbindung nach Berlin nachgefragt

Haushaltsbefragung sehr positiv

Von Heilbronn direkt in die Bundeshauptstadt: In den vergangenen fünf Monaten erfreute sich der ICE-Anschluss am Heilbronner Hauptbahnhof starker Nachfrage bei Reisenden. Zu diesem ersten Ergebnis kommt die im Rahmen des Schnellzug-Halts durchgeführte Befragung der Stadt Heilbronn gemeinsam mit dem Institut Logwert der Hochschule Heilbronn.

Neben der Befragung von Fahrgästen am Bahnsteig nahmen vom 3. September bis 3. November 2024 auch rund 2200 Bürgerinnen und Bürger aus der Stadt und dem Landkreis Heilbronn an einer digitalen Haushaltsumfrage teil. Hierbei kam heraus, dass den Menschen beim Bahnfahren wichtig ist, dass die Anzahl der Umstiege gering ist, die angegebene Reisezeit eingehalten wird und der Preis nicht zu hoch ist.

„Einsteigen, zurücklehnen und entspannt ankommen“, sagt Oberbürgermeister Harry Mergel. „Genau das durften die Heilbronnerinnen und Heilbronner in den zurückliegenden Wochen mit dem temporären ICE-Halt erleben. Genau das wollen wir auch in Zukunft ermöglichen und fordern deshalb einen dauerhaften Schnellzuganschluss für unsere Stadt.“

Über die ersten Ergebnisse der Befragung zum temporären ICE-Halt in Heilbronn berichtete OB Mergel bereits vor wenigen Tagen der Konzernbevollmächtigten der Deutschen Bahn in Baden-Württemberg, Dr. Clarissa Freundorfer, bei einem Treffen in Heilbronn. Dabei bekräftigte OB Mergel noch einmal die Forderung nach einem dauerhaften ICE-Halt in Heilbronn. Eine vollständige Auswertung der Befragung wird im ersten Quartal 2025 vorliegen.

Bereits im Frühjahr kehrt der ICE für sieben Wochen zurück: Vom 17. April bis 6. Juni fährt der ICE 119 vom Berliner Hauptbahnhof über Heilbronner Hbf bis nach Innsbruck. Der ICE 118 aus umgekehrter Richtung fährt um 15.48 Uhr ab Heilbronn in Richtung Berlin. (mkk)



Für das Areal zwischen Bleichinselbrücke, Mannheimer Straße und K3 wird es einen städtebaulichen Wettbewerb geben. Foto: Stadt Heilbronn/Häffner

Meilenstein der Stadtentwicklung

Bildungscampus soll sich mit nördlicher Innenstadt verzahnen – Ersatzlösungen stehen im Mittelpunkt

Von Suse Bucher-Pinell

Mit dem Bildungscampus der Dieter Schwarz Stiftung und der Ansiedlung führender Forschungs- und Bildungsinstitutionen entwickelt sich die Stadt Heilbronn konsequent weiter zur Bildungs- und Wissensstadt. Strategisches Ziel der Stadtentwicklung ist es dabei, den Bildungscampus künftig stärker in Richtung Innenstadt zu erweitern und einen Brückenschlag zwischen dem bestehenden Bildungscampus und der nördlichen Innenstadt zu realisieren. Konkret geht es um das Areal zwischen Bleichinselbrücke, Mannheimer Straße und dem Theaterforum

K3, das neu überplant werden soll. Wie das optimal umgesetzt werden kann, soll ein städtebaulicher Wettbewerb aufzeigen.

Städtebaulicher Wettbewerb wird vorbereitet

Der Gemeinderat beauftragte die Stadtverwaltung, ein Konzept zur städtebaulichen Weiterentwicklung zu erarbeiten und dazu einen städtebaulichen Wettbewerb vorzubereiten.

Gleichzeitig soll die Verwaltung gemeinsam mit den städtischen Tochterunternehmen Stadtwerke und Stadtsiedlung ein Konzept zur zukunftsfähigen Weiterentwicklung des Freizeitbads Soleo, der Eishalle

und der Rollsporthalle entwickeln und Standortvarianten prüfen.

„Wir wollen die Innenstadt mit diesem Projekt weiter stärken. Der Brückenschlag zwischen Innenstadt und Bildungscampus ist dabei ein entscheidender Schritt und diese Verzahnung ein weiterer Meilenstein unserer strategischen Stadtentwicklung“, so OB Harry Mergel. „Das Projekt ist eine einmalige Chance, die wir in Richtung Zukunft und belebter Innenstadt gehen.“

„Wir nehmen den Bürgern nichts weg.“

Oberbürgermeister Mergel sagte aber auch klipp und klar: „Wir

nehmen den Bürgern nichts weg. Erst wenn wir Ersatzlösungen geschaffen haben, werden wir an die bestehenden Einrichtungen ran gehen. Doch wir müssen entscheiden, wie es mit diesen drei Einrichtungen, die für das sportliche Angebot in unserer Stadt unverzichtbar sind, weitergeht. Sie alle haben aufgrund ihres Alters einen hohen Sanierungsbedarf.“

Bereits Anfang 2026 sollen Ergebnisse des mehrstufigen städtebaulichen Wettbewerbs vorliegen. Sie sollen aufzeigen, wie der Bereich neu bebaut werden kann. Dabei geht es auch um die Zukunft der Eishalle, der Rollsporthalle sowie des Freizeitbads Soleo.

Kooperation erhält Heilbronner Bürgerpreis 2024

Familienzentrum Olgakrippe und Katharinenstift für „Kleine Hände, große Herzen“ ausgezeichnet

Das Pflegeheim Katharinenstift und das Familienzentrum Olgakrippe werden für ihre langjährige Kooperation „Kleine Hände, große Herzen: Generationenübergreifende Begegnungen“ mit dem Heilbronner Bürgerpreis 2024 geehrt. Die Initiative verbindet seit 30 Jahren Kinder und Seniorinnen und

Senioren in regelmäßigen Begegnungen. Damit werden Gemeinschaft, Freude und gegenseitiges Verständnis gefördert.

Laut der Jury zeigt dieses von ehrenamtlichen Helfern unterstützte Engagement, wie wertvoll es ist, das Alter durch solche Begegnungen lebenswerter zu machen.

Durch diese wunderbare Zusammenarbeit würden Momente entstehen, die sowohl den Jüngsten als auch den Älteren Kraft, Freude und Geborgenheit geben.

Der Heilbronner Bürgerpreis der Kreissparkasse Heilbronn steht unter dem Motto „Aktiv vor Ort – was das Leben lebenswert macht“

und ist mit 10.000 Euro dotiert, die unter den Preisträgern aufgeteilt werden. Diese werden von einer unabhängigen Jury ermittelt, die über die Vergabe des Preises entscheidet. Mit der Auszeichnung wird bürgerschaftliches Engagement gewürdigt, das maßgeblich zur Lebensqualität beiträgt. (mp)

Ehrenamtliche für Special Olympics gesucht

Anmeldung für die Landesspiele ist jetzt als Team oder Einzelperson möglich

Vom 9. bis 12. Juli findet in Heilbronn und Neckarsulm die größte Sportveranstaltung für Menschen mit geistiger und mehrfacher Beeinträchtigung Baden-Württembergs statt: die Special Olympics Landesspiele. Um dieses inklusive Sportereignis zu einem vollen Erfolg und unvergesslichen Erlebnis zu machen, suchen der Veranstalter, Special Olympics Baden-Württemberg, und die Ausrichterstädte Heilbronn und Neckarsulm rund 450 motivierte ehrenamtliche Helferinnen und Helfer, die in verschiedenen Bereichen unterstützen. „Ob in der Logistik, der Öffentlichkeitsarbeit oder bei der Durchführung der Wettbewerbe und des Rahmenprogramms – jede Hand wird gebraucht“, sagen Heilbronns Oberbürgermeister Harry Mergel und Neckarsulms OB Stefan Hertwig unisono. Gemeinsam freuen sie sich, 2025 die Spiele



Die Special Olympics Baden-Württemberg sind auf Helfersuche für die größte inklusive Sportveranstaltung 2025. Foto: Andreas Henn

ausrichten zu dürfen, die die Kraft des Sports und die Bedeutung von Inklusion feiern.

Atmosphäre dieser einzigartigen Sportveranstaltung erleben

Über 1100 Athletinnen und Athleten mit geistiger und mehrfacher Beeinträchtigung werden bei den

Landesspielen in rund 20 Sportarten antreten. Darüber hinaus ist ein wettbewerbsfreies Sportangebot für alle sowie ein Rahmenprogramm geplant. Alle Helferinnen und Helfer haben die Gelegenheit, die Atmosphäre dieser einzigartigen Sportveranstaltung zu erleben und in intensiven Kontakt mit den

Athletinnen und Athleten zu kommen. Als Entschädigung und Dank gibt es nicht nur Verpflegung und Einsatzbekleidung, sondern auch ein Zertifikat über das ehrenamtliche Engagement.

Wer teilnehmen möchte, kann dies allein oder in der Gruppe tun. Ob Unternehmensgruppen, Schulklassen, Vereine oder Einzelpersonen, alle dürfen sich beteiligen. Auch Partner für Tandems, bestehend aus einem Menschen mit und einem Menschen ohne Beeinträchtigung, werden gesucht. (red)

INFO: Bei Interesse, Offenheit und Freude, Teil der Landesspiele 2025 zu werden, ist eine Anmeldung online unter <https://landesspiele.bw.specialolympics.de> möglich. Bei Rückfragen können Sie sich an Lea Stärk unter Telefon 0178 326 93 65 wenden oder per E-Mail an: lea.staerk@bw.specialolympics.de.

Solvejg Bauer neue Intendantin

Große Mehrheit im Gemeinderat

Die neue Intendantin des Heilbronner Theaters heißt Solvejg Bauer. Die 48-Jährige ist seit dem Jahr 2018 geschäftsführende Intendantin der Schlossfestspiele Ettlingen. Zuvor war sie unter anderem Regisseurin für Oper, Musical und Schauspiel an verschiedenen Theatern. Der Gemeinderat wählte die gebürtige Stuttgarterin in nichtöffentlicher Sitzung mit großer Mehrheit.

Oberbürgermeister Harry Mergel freut sich über die Wahl Bauers. „Frau Bauer hat mit ihrer erfrischenden Art den Gemeinderat überzeugt. Sie steht für eine Zäsur im bisherigen sehr erfolgreichen Heilbronner Theaterleben und wird neue Schwerpunkte setzen. Ich freue mich auf die Zusammenarbeit mit ihr.“

Vorgänger Axel Vornam (68) wird zum 31. August 2026 als Intendant und Geschäftsführer die Leitung des Hauses nach 18 Spielzeiten abgeben. Bauer wird zur Spielzeit 2026/2027 ihre Arbeit in Heilbronn beginnen.

Mit der Neubesetzung der Intendantur war eine Findungskommission unter Leitung von Oberbürgermeister Harry Mergel beauftragt, die nach mehreren Sitzungen drei Bewerbende zur persönlichen Vorstellung an den Gemeinderat empfahl. Insgesamt waren 39 Bewerbungen eingegangen, von denen 24 dem Anforderungsprofil entsprachen. (pin)



Solvejg Bauer Foto: Klöppel

51 Verstöße bei Rettungswegen

Bilanz nach Kontrolle

Freie Rettungswege sind lebenswichtig – darauf weist die Stadt Heilbronn erneut eindringlich hin. Bei einer gemeinsamen Kontrollfahrt von Feuerwehr, Ordnungsamt und Amt für Straßenwesen wurden insgesamt 51 gebührenpflichtige Verwarnungen ausgesprochen und ein Fahrzeug abgeschleppt.

Die Kontrolle erstreckte sich über die Kernstadt sowie die Stadtteile Frankenbach, Neckgartach und Böckingen. In der Kernstadt wurden 36 Falschparker festgestellt, davon allein elf in der Werderstraße. In Neckgartach gab es zehn Verstöße, und in Frankenbach wurden fünf Verstöße geahndet. Besonders häufig parkten Fahrzeuge in Einmündungsbereichen, auf Gehwegen oder im Bereich absoluter Haltverbote, was die Rettungskräfte erheblich behindern kann.

Zwei Autos im absoluten Haltverbot einer Brandschutzzone

Ein gravierender Fall ereignete sich in der Werderstraße: Zwei Fahrzeuge standen im absoluten Haltverbot einer Brandschutzzone. Während ein Fahrer sein Fahrzeug rechtzeitig entfernte, musste das andere Fahrzeug abgeschleppt werden. Neben einem Verwarnungsgeld kommen auf den Halter Abschleppkosten in Höhe von rund 200 Euro zu.

Bürgermeisterin Agnes Christner appelliert an die Verkehrsteilnehmer und -teilnehmerinnen: „Falschparken kann im Ernstfall Menschenleben gefährden. Jeder sollte sich seiner Verantwortung bewusst sein und Haltverbote beachten.“ Die nächtlichen Kontrollen werden in den nächsten Wochen konsequent fortgeführt, um die Sicherheit der Rettungswege zu gewährleisten. (mkk)

Hebesatz für Grundsteuer A erhöht

Notwendige Neuberechnung

Der Hebesatz für die Grundsteuer A wird in Heilbronn im nächsten Jahr angehoben, von derzeit 330 Prozent der Grundsteuermessbeträge auf 590 Prozent. Hintergrund ist die Landesgrundsteuerreform, die eine aufkommensneutrale Neuberechnung der Hebesätze für die Grundsteuer fordert.

Agrarisch genutzte und bebaute Flächen

Das betrifft die Grundsteuer A für agrarisch genutzte Flächen ebenso wie die Grundsteuer B für bebaute und bebaubare Grundstücke. Deren Hebesatz hat der Gemeinderat bereits in seiner Novembersitzung unter Einhaltung der Aufkommensneutralität angepasst und von 500 auf 345 Prozent gesenkt.

Nach der reformbedingten Neufestsetzung der Hebesätze sollen die Einnahmen der jeweiligen Kommune in etwa so hoch sein, wie sie davor schon waren.

Für Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer können sich zwischen Grundstücken, Grundstücksarten und Lagen Belastungsverschiebungen ergeben: Das bedeutet, dass für manche Grundstücke ab dem Jahr 2025 mehr zu bezahlen ist als bisher, für manche weniger, für wieder andere bleibt der Betrag gleich. Die Stadt hat darauf keinen Einfluss.

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Vielmehr resultieren diese Veränderungen aus der zugrunde liegenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Das hat im Jahr 2018 das auf Jahrzehnte alten Einheitswerten beruhende Grundsteuerrecht für verfassungswidrig erklärt und eine Neubewertung des Grundbesitzes in Deutschland gefordert. Ab 1. Januar 2025 wird demnach die neue rechtliche Grundlage angewendet. Basis für diese Neuberechnung mit korrigierten Hebesätzen sind die vom Finanzamt ermittelten Grundsteuermessbeträge. Sie basieren auf den Grundstücksdaten, die die Eigentümerinnen und Eigentümer in ihrer Grundsteuererklärung angeben haben.

Wesentliche Einnahmequelle für Haushalt

Die Grundsteuer ist eine wesentliche Einnahmequelle im städtischen Haushalt. Die Stadt Heilbronn nahm im Jahr 2023 etwa 225.000 Euro aus der Grundsteuer A ein und rund 28 Millionen Euro aus der Grundsteuer B. Im laufenden Jahr 2024 sind im Haushaltsplanentwurf insgesamt (also für Grundsteuer A und B) etwa 32,2 Millionen Euro kalkuliert. (pin)

Innovationspark nimmt Fahrt auf

Gemeinderat bringt Zukunftsprojekt IPAI im Areal Steinäcker wichtigen Schritt voran

Von Carsten Friese

Die Planungen für den Innovationspark Künstliche Intelligenz Heilbronn (IPAI) im Areal Steinäcker nördlich von Neckargartach haben ein wichtiges Stadium erreicht. Nachdem die Fachbehörden der Stadt Heilbronn die ursprünglichen Pläne weiterentwickelt und an die markante Kreisform des Siegerentwurfs im Auslobungswettbewerb angepasst haben, hat der Gemeinderat den Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Parallel hat der Gemeinderat auch die Fortschreibung des Flächennutzungsplans für das Teilgebiet Steinäcker per Beschluss festgestellt.

Bebauungsplanverfahren für den KI-Park ist abgeschlossen

In der Praxis bedeutet das: Das Bebauungsplanverfahren für den KI-Park ist abgeschlossen. Dem geänderten Flächennutzungsplan muss das Regierungspräsidium Stuttgart als übergeordnete Behörde noch zustimmen. Ist dies erfolgt, erreicht der Bebauungsplan 44C/15 „Innovationspark Steinäcker“ Rechtskraft. Danach kann im Zuge des Umlegungsverfahrens der Umlageplan für die Flächen aufgestellt werden. Die Umlage hat zum Ziel, geeignete Flächenzuschnitte für die künftigen Baugrundstücke sowie die geplanten



Das Bebauungsplanverfahren für den KI-Park ist abgeschlossen. Eine Herausforderung war es, die Pläne an die kreisrunde Form des Siegerentwurfs des niederländischen Büros MVRDV anzupassen. Foto: MVRDV / IPAI

Verkehrs- und Grünflächen im Plangebiet zu bilden. Ziel der Verwaltung ist es, das Umlageverfahren vor dem Jahresende 2025 abzuschließen. Im Anschluss kann der Startschuss für den Bau des ersten Bauabschnitts im KI-Park erfolgen.

Klimaschutz und Nachhaltigkeit besonders berücksichtigt

Ein Kennzeichen des Bebauungsplans ist, dass beim Aufbau des KI-Innovationsparks IPAI die Themen Klimaschutz, Nachhaltigkeit

und gesellschaftliche Herausforderungen besonders berücksichtigt werden. Es soll ein parkartiger Campus entstehen, der viele Freiräume bietet mit einer hochwertigen Durchgrünung. Das Areal soll zur Nutzung auch der Bevölkerung offenstehen, zum Beispiel im Kommunikationszentrum, auf Sport- und Freizeitflächen oder in einem geplanten Restaurantgebäude.

Der IPAI-Campus wird autofrei konzipiert. Der öffentliche Raum bleibt Fußgängern und Radfahrern

in Kombination mit intelligenter Mikromobilität vorbehalten. Motorisierter Verkehr wird über die geplante Nordumfahrung Frankentbach/Neckargartach in einem mehrgeschossigen Mobilitäts-Hub am Rande des Areals konzentriert.

Die Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr soll in einem ersten Schritt über attraktive Busverbindungen erfolgen. Zudem sollen die Radwege im Areal Steinäcker an den geplanten Radschnellweg zwischen Heilbronn und Bad Wimpfen angebunden werden.

Neue Grabformen auf dem Frankenbacher Friedhof

Stadt Heilbronn trägt dem Wandel der Bestattungskultur Rechnung

Bei Bestattungen auf den Heilbronner Friedhöfen werden anstelle eines klassischen Reihengrabs immer öfter Gräber unter Bäumen, in der Wiese oder in einer Urnenwand nachgefragt. Die Stadt Heilbronn bietet daher mittlerweile auf den meisten Friedhöfen solche alternativen Bestattungsformen an, seit diesem Monat auch auf dem Frankenbacher Friedhof. Insgesamt 336 Urnengräber stehen hier nun unter Bäumen und in der Wiese zur Verfügung.

Zwei freie Grabfelder im Erweiterungsteil des Friedhofs wurden für Urnenbestattungen an Bäumen umgestaltet. Entstanden ist der Magnolienhain, bepflanzt mit neun Magnolien, die vor allem durch ihre prächtige Blüte von Mitte April bis Anfang Mai beeindruckend, und drei Blutbuchen. Bei den 91 Urnengräbern handelt es sich um Wahlgräber, die bereits zu Lebzeiten erworben werden können. Die Nutzungszeit beträgt 25 Jahre, eine

Verlängerung sowie Nachbestattungen sind möglich. Die Namen der Verstorbenen werden auf Keramiktafeln, die in der Wiese liegen, festgehalten.

Zusätzlich finden sich 105 Urnenreihengräber im Rasen und im benachbarten Narzissenbeet. Hier erfolgt die Namensnennung ebenfalls auf in der Wiese liegenden Keramiktafeln oder in einem

Namensband, jeweils in unmittelbarer Nähe zur Beisetzungstelle. Ein weiteres Grabfeld umfasst 140 Urnenreihengräber im Rasen. Eine Namensnennung ist hier nicht vorgesehen. Reihengräber haben eine Laufzeit von 18 Jahren und können anlässlich eines Sterbefalles erworben werden. Alle diese Grabarten entsprechen dem Wunsch der Angehörigen nach

einer Entpflichtung von der Grabpflege, die oft als belastend empfunden wird.

Alternative Bestattungsformen bestehen bereits auf dem Hauptfriedhof, dem Westfriedhof in Böckingen, dem Nordfriedhof in Neckargartach sowie den Friedhöfen in Biberach und Kirchhausen. Erst im Oktober war der Südfriedhof in Sontheim dazukommen. (ck)



Neun Magnolien zieren den Magnolienhain – eins der neuen Grabfelder.

Foto: Dupper Landschaftsarchitekten

jungeRÄTE

Frohe Weihnachten

Rückblick auf 2024

Der Heilbronner Jugendgemeinderat blickt auf ein ereignisreiches 2024 zurück. Unser gemeinsames Ziel, Heilbronn für junge Menschen noch attraktiver und lebenswerter zu gestalten, hat uns durch viele Projekte und Aktionen getragen. Dabei haben wir starke inhaltliche Vorarbeit geleistet, um wichtige Vorhaben für 2025 anzugehen.

Das Jahr 2024 stand ganz im Zeichen eines vielseitigen Engagements. Wir haben gezeigt, wie wichtig uns die Interessen und Anliegen der jungen Generation sind – sei es durch das gemeinsame Public Viewing zur Fußball-EM im Sommer, unsere erfolgreichen Lerncafés, die Jugendlichen Raum für konzentriertes Lernen boten, oder unsere aktive Teilnahme an Aktionstagen wie dem Weltmädchentag. Unsere Präsenz bei diesen Veranstaltungen unterstreicht, dass wir nicht nur jugendpolitische Arbeit leisten, sondern auch konkret etwas bewegen wollen. Zum Jahresausklang möchten wir uns für zahlreiche Gespräche mit Schülerinnen und Schülern sowie Ideen der jungen Generation bedanken. Dies bildet das Fundament für unsere Arbeit. Wichtige Akzente konnten wir bei den diesjährigen Haushaltsberatungen setzen. Wir freuen uns darauf, auch in 2025 für euch da zu sein.

In diesem Sinne wünscht der JGR allen jungen Heilbronnern fröhliche Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Maximilian von der Herberg
Jugendgemeinderat



Wärmewende Heilbronn konkret

Klima- und Energiedialog

Nach dem Start im März 2023 geht der Klima- und Energiedialog 2025 weiter. Am Donnerstag, 16. Januar, um 18 Uhr im Heinrich-Fries-Haus, Saal im Erdgeschoss, Bahnhofstraße 13, steht das Thema „Eine Großwärmepumpe für unser kommunales Wärmenetz?“ auf dem Programm. Auf Basis fundierter Expertenvorträge geht es um die mit dem Thema „Wärmewende konkret“ verbundenen Herausforderungen, Grundlagen und Strategien sowie Beispiele und Projekte – in und für Heilbronn. (red)

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN – AMTSBLATT HEILBRONN NR. 26

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Heilbronn - Satzung über die Erhebung der Grundsteuer vom 16. Dezember 2024

Der Gemeinderat der Stadt Heilbronn hat aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231) und §§ 2 und 9 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) in Verbindung mit §§ 1, 50, 52 und 60 Abs. 2, des Gesetzes zur Regelung einer Landesgrundsteuer (LGrStG) vom 4. November 2020 (GBl. S. 974, ber. 2022 S. 595), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 2023 (GBl. S. 170), am 16. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Heilbronn erhebt Grundsteuer.

§ 2 Hebesatz

(1) Der Hebesatz für die Grundsteuer wird wie folgt festgesetzt:

das land- und forstwirtschaftliche Vermögen (Grundsteuer A) auf 590 v. H. der Steuermessbeträge.

(2) Für das Grundvermögen (Grundsteuer B) ist der Hebesatz in einer gesonderten Satzung festgesetzt.

§ 3 Kleinbeträge

Gemäß § 52 Abs. 2 Landesgrundsteuergesetz werden Kleinbeträge wie folgt fällig:

a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 EUR nicht übersteigt,

b) am 15. Februar und am 15. August mit je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 EUR nicht übersteigt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Grundsteuer vom 14. November 2022 außer Kraft.

Heilbronn, den 16. Dezember 2024
Stadt Heilbronn
Bürgermeisteramt
gez.

Harry Mergel
Oberbürgermeister

Hinweis zur vorstehenden Satzung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich

oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Heilbronn geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

• die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

• der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder

• vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Stadt Heilbronn, Stadtkämmerei

Öffentliche Zustellung

Für Herrn [REDACTED] wurde am [REDACTED] durch das Bürgeramt (Ausländerbehörde) getroffen. Da der derzeitige Aufenthaltsort des Obengenannten nicht bekannt ist, erfolgt hiermit die öffentliche Zustellung gemäß § 11 Landesverwaltungszustellungs-gesetz. Mit der Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf

Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen, vom Tage der Bekanntmachung an, beim Bürgeramt, Ausländerbehörde, Marktplatz 7, 74072 Heilbronn, Frau Delic, Zimmer 176, während den Dienstzeiten eingesehen werden. Bitte beachten Sie, dass bei der Ausländerbehörde vorab noch ein Termin vereinbart werden muss.

Stadt Heilbronn
Bürgeramt
- Ausländerbehörde -

Öffentliche Zustellung

Für [REDACTED] eine Entscheidung durch das Bürgeramt (Ausländerbehörde) getroffen. Da der derzeitige Aufenthaltsort des Obengenannten nicht bekannt ist, erfolgt hiermit die öffentliche Zustellung gemäß § 11 Landesverwaltungszustellungs-gesetz. Mit der Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf

Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen, vom Tage der Bekanntmachung an, beim Bürgeramt, Ausländerbehörde, Marktplatz 7, 74072 Heilbronn, Frau Schilling, Zimmer 261, während den Dienstzeiten eingesehen werden. Bitte beachten Sie, dass bei der Ausländerbehörde vorab noch ein Termin vereinbart werden muss.

Stadt Heilbronn
Bürgeramt
- Ausländerbehörde -

Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 25.12.2024

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs.1, 39 Abs. 2 und § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) vom 21.07.1970 (GBl. S. 395, ber. S. 458), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.02.2021 (GBl. S. 55) m.W.v. 12.02.2021 in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.07.2023 (GBl. S. 229, 231) m.W.v. 01.07.2023 hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 16.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Satzungsänderung

Die Friedhofssatzung der Stadt Heilbronn in der Fassung vom 17.12.1992 letztmalig geändert durch die Satzung vom 14.11.2024 wird wie folgt geändert.

1. § 17 Absatz 1 die Ziffer 4 erhält folgenden Wortlaut:

„4. Urnengräber im Gemeinschaftsfeld ohne Namensnennung (nur auf dem Haupt-, West-, Süd- und Nordfriedhof sowie den Friedhöfen Biberach und Frankenbach)“

2. § 17 Absatz 1 die Ziffer 6 erhält folgenden Wortlaut:

„6. Urnengräber an Bäumen (nur auf dem West-, Süd- und Nordfriedhof sowie den Friedhöfen Biberach und Frankenbach)“

3. § 17 Absatz 1 die Ziffer 7 erhält folgenden Wortlaut:

„7. Urnengräber im Gemeinschaftsfeld mit Namensnennung (nur auf dem West-, Süd- und Nordfriedhof sowie den Friedhöfen Biberach und Frankenbach)“

4. § 17 Absatz 1 die Ziffer 8 erhält folgenden Wortlaut:

„8. Urnengräber im Gemeinschaftsfeld

mit Namensnennung im Namensband (nur auf dem West- und Nordfriedhof sowie dem Friedhof Frankenbach)“

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heilbronn, 17.12.2024
Bürgermeisteramt

Harry Mergel
Oberbürgermeister

Hinweis zur vorstehenden Satzung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung

oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 dieses Hinweises genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung).

Öffentliche Zustellung

Für [REDACTED] zuletzt wohnhaft: [REDACTED]

wurde am [REDACTED] eine Entscheidung des Amtes für Familie, Jugend und Senioren getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort des Obengenannten nicht bekannt ist, erfolgt hiermit die öffentliche Zustellung gemäß § 11

Landesverwaltungszustellungsgesetz.

Das Schriftstück kann innerhalb von zwei Wochen, vom Tage der Bekanntmachung an beim Amt für Familie, Jugend und Senioren, Wollhausstraße 20, Zimmer 2.41, während der Dienstzeiten eingesehen werden. Ansprechpartnerin ist Frau Hinkle.

Stadt Heilbronn
Amt für Familie, Jugend und Senioren
-Unterhaltsvorschusskasse-

Öffentliche Zustellung

Für [REDACTED] zuletzt wohnhaft: [REDACTED] wurde am [REDACTED], eine Entscheidung des Amtes für Familie, Jugend und Senioren getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort des Obengenannten nicht bekannt ist, erfolgt hiermit die öffentliche Zustellung gemäß § 11 Landesverwaltungszustellungsgesetz.

Das Schriftstück kann innerhalb von zwei Wochen, vom Tage der Bekanntmachung an beim Amt für Familie, Jugend und Senioren, Wollhausstraße 20, Zimmer 2.41, während der Dienstzeiten eingesehen werden. Ansprechpartnerin ist Frau Michalski.

Stadt Heilbronn
Amt für Familie, Jugend und Senioren
-Unterhaltsvorschusskasse-

Satzung über die Kostenersatzpflicht für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Heilbronn

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3, § 7 Abs.1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 sowie § 34 des Feuerwehrgesetzes (FwG) für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2010 (GBl. S. 333) zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185) hat der Gemeinderat am 16.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg können mit den benachbarten Landkreisen oder benachbarten Gemeinden Vereinbarungen über die Kosten der Überlandhilfe getroffen werden. Die Kostensätze können, sobald sich die Berechnungsgrundlagen ändern, angepasst werden.

- (2) Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Bei Tagessätzen wird jeder an-gefangene Kalendertag als voller Tag berechnet.
- (3) Bei Einsätzen setzen sich die Kosten zusammen aus

1. den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr;
2. den Personalkosten für die ange-tretenen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die ein Fahrzeug besetzen, das nach AAO für den jeweiligen Einsatz notwendig ist;
3. Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge;
4. weiteren Kosten nach § 34 FwG.
- (4) Als Dauer des Einsatzes wird die Zeit der Abwesenheit vom Standort gerechnet.
- (5) Dem Kostenschuldner werden zusätzlich die Auslagen für Verbrauchsmaterial, verbrauchtes Wasser und andere Materialien zum Selbstkostenpreis (Neuwert oder Zeit-wert) berechnet. Gleiches gilt für die Ab-fallbeseitigungskosten.

§ 1

Grundsätze des Kostenersatzes

- (1) Für Leistungen der Gemeindefeuerwehr wird Kostenersatz nach Maß-gabe des § 34 Abs. 1 FwG (Pflichtauf-gaben bzw. Pflichteinsätze) und des § 34 Abs. 2 FwG (Kannaufgaben bzw. andere Leistungen) erhoben. Kosten-ersatz wird nicht erhoben, soweit die Leistungen der Feuerwehr nach den Bestimmungen des Feuerwehrgeset-zes unentgeltlich sind. Für Überland-hilfe bestimmt sich der Kostenersatz nach § 26 Abs. 2 FwG; für Amtshilfe nach § 34 Abs. 10 FwG bzw. den ein-schlägigen Bestimmungen des Lan-desverwaltungsverfahrensgesetzes.
- (2) Für alle anderen Leistungen der Feuer-wehr, auch wenn sie nicht unmit-telbar mit einer Gefahrenverhütung oder Gefahrenbeseitigung zusam-menhängen, wird Ersatz der Kosten verlangt.
- (3) Der Kostenersatzpflicht unterliegen weiterhin
 1. die Inanspruchnahme von Perso-nal, Fahrzeugen, Geräten, Materi-alien und Einrichtungen, soweit diese nicht für Aufgaben nach dem Feuerwehrgesetz erforder-lich sind;
 2. die Prüfung von Feuerschutzein-richtungen und Geräten;
 3. die Ausführung von Werkstattar-beiten;
 4. die Brandsicherheitswache in Theatern, Versammlungsstätten, Ausstellungen, Zirkussen und sonstigen Veranstaltungen sowie auf Märkten;
 5. Leistungen der Feuerwehr im Rahmen der Tätigkeiten im Be-reich vorbeugender Brandschutz (z.B. Brandverhütungsschau, Er-stellung brandschutztechnischer Gut-achten).
- (4) Ersatzansprüche nach allgemeinen Vorschriften bleiben unberührt.
- (5) Durch die vorstehenden Bestimmun-gen werden Rechtsansprüche einzelner Personen nicht begründet.

§ 2

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes ist verpflichtet
 1. für Pflichteinsätze derjenige, von dem nach § 34 Abs. 1 FwG Kosten-ersatz verlangt werden kann;
 2. für andere Leistungen im Sinne des § 34 Abs. 2 FwG, wer laut Ge-setz Zahlungspflichtiger ist;
 3. der Veranstalter oder der Auf-traggeber der Brandsicherheits-wache in den Fällen des § 1 Abs. 3 Nr. 4,
 4. im Übrigen der Auftraggeber oder der Verursacher der Leistung.
- (2) Die Kosten werden bei Leistungen auf der Basis des öffentlichen Rechts durch Verwaltungsakt festgesetzt.

§ 3

Berechnung der Kosten

- (1) Die Kosten werden nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Kosten-verzeichnisses, das Bestandteil die-ser Satzung ist, und, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach Zeit-auf-wand, Anzahl und Art der in Anspruch genommenen Angehörigen der Feuer-wehr und Geräte berechnet. Dies gilt auch für die Kostenerstattung bei Amts- und Überlandhilfe. Auf der Ba-sis der jeweils geltenden Regelungen

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld, Umsatzsteuer

- (1) Die Kostenschuld entsteht mit Been-digung der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Die Kosten werden mit Bekanntgabe des Kostenbescheids oder der Kostenrechnung an den Kostenschuld-ner zur Zahlung fällig.
- (3) Sofern die der Gebührenerhebung zu Grunde liegenden Leistungen der Feuerwehr einer Steuerpflicht unter-liegen, erhöhen sich die im Kosten-verzeichnis ausgewiesenen Beträge um den entsprechenden Umsatz-steuersatz.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Kostenersatzpflicht für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Heilbronn vom 21. Dezember 2020 außer Kraft.

Heilbronn, 16. Dezember 2024
Stadt Heilbronn
Bürgermeisteramt
Gez.
Harry Mergel
Oberbürgermeister

Hinweis:
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekom-men sind, gelten ein Jahr nach der Be-kanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffent-lichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 ge-nannten Frist die Rechtsaufsichts-be-hörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemein-de unter Bezeichnung des Sachver-halts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 dieses Hinweises genann-ten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 4 Absatz 4 Ge-meindeordnung für Baden-Württem-berg in der zur Zeit gültigen Fassung).

Fortsetzung auf Seite 6

vergeben DER STADT

- Der vollständige Wortlaut der Bekanntmachung ist einsehbar unter: www.heilbronn.de/rathaus/ausschreibungen-auftragsvergaben.html
- Die Vergabeunterlagen können dort kostenfrei eingesehen und digital heruntergeladen werden. Direktzugriff ist möglich über www.subreport.de/E..... (hier die ELVIS-ID einsetzen)
- Angebote müssen elektronisch über die genannte ELVIS-ID eingereicht werden. Angebote in Papierform sind nicht zugelassen.
- Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen, Bieter und Bewerber sind zur Eröffnung nicht zugelassen.

- An die Rechtsform der Bieter werden keine besonderen Anforderungen gestellt. Eine im Auftragsfall zu bildende Arbeitsgemeinschaft hat ein bevollmächtigtes geschäftsführendes Mitglied zu bestellen. Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft haften gesamtschuldnerisch.
- Evtl. geforderte Sicherheitsleistungen und Nachweise für die Eignung der Bieter ergeben sich aus den Ausschreibungsunterlagen.
- Die Rechts- und Fachaufsicht wird vom Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart ausgeübt.

Ausschreibende Stelle/ Rückfragen inhaltlicher Art nur über die genannte ELVIS-ID.:	Art und Umfang sowie Ort der Leistung Ausführungszeitraum	Eröffnungstermin	Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist/ Entgelt/Art der Ausschreibung/ Teilnehmerwettbewerb
Stadt Heilbronn, Gebäudemanagement	Subreport ELVIS Nr.: E54886843 Neckartalschule Holz-Alu-Fenster mit Sonnenschutz 26.01.2026 – 12.06.2026	23.01.2025, 09:45 Uhr	28.03.2025 Bauauftrag nach VOB
Stadt Heilbronn, Gebäudemanagement	Subreport ELVIS Nr.: E64143985 Neckartalschule Lufttechnische Anlagen 16.03.2026 – 30.07.2027	28.01.2025, 09:45 Uhr	28.03.2025 Bauauftrag nach VOB
Stadt Heilbronn, Gebäudemanagement	Subreport ELVIS Nr.: E73615847 Neckartalschule MSR Gebäudeautomation 28.09.2026 – 16.07.2027	28.01.2025, 10:45 Uhr	28.03.2025 Bauauftrag nach VOB
Stadt Heilbronn, Gebäudemanagement	Subreport ELVIS Nr.: E73239663 Neckartalschule Erd-, Entwässerungskanal-, Rohbau- und Stahlbetonarbeiten 14.04.2025 – 19.06.2026	23.01.2025, 09:30 Uhr	28.03.2025 Bauauftrag nach VOB
Stadt Heilbronn, Gebäudemanagement	Subreport ELVIS Nr.: E23977848 Neckartalschule Sanitäranlagen 12.01.2026 – 09.07.2027	23.01.2025, 10:30 Uhr	28.03.2025 Bauauftrag nach VOB
Stadt Heilbronn, Gebäudemanagement	Subreport ELVIS Nr.: E13931993 Neckartalschule Zimmer- und Holzbauarbeiten 24.11.2025 – 24.07.2026	23.01.2025, 10:15 Uhr	28.03.2025 Bauauftrag nach VOB
Stadt Heilbronn, Schul-, Kultur- und Sportamt	Subreport ELVIS Nr.: E23924467 Innenstadtgrundschule Ergänzendes kommunales Ganztagsangebot Zum Start des Schuljahres 2025/26 –	04.02.2025, 09:30 Uhr	07.03.2025 Dienstleistungsauftrag nach UVgO
Stadt Heilbronn, Amt für Straßenwesen	Subreport ELVIS Nr.: E54494141 Radroute Nordwest - K9558 Straßenbau- und Tiefbauarbeiten 03.03.2025 – 25.06.2025	30.01.2025, 10:15 Uhr	28.02.2025 Bauauftrag nach VOB
Stadt Heilbronn, Gebäudemanagement	Subreport ELVIS Nr.: E32514645 Neckartalschule Aufzugsanlage 01.06.2026 – 31.07.2027	28.01.2025, 10:15 Uhr	28.03.2025 Bauauftrag nach VOB
Stadt Heilbronn, Betriebsamt	Subreport ELVIS Nr.: E28472127 Betriebsamt Gebäudereinigung 2025/! für 11 städtische Gebäude 01.04.2025 – 31.03.2026	14.01.2025, 09:30 Uhr	14.03.2025 Dienstleistungsauftrag nach UVgO
Stadt Heilbronn, Gebäudemanagement	Subreport ELVIS Nr.: E55388634 Neckartalschule Dachabdichtungsarbeiten 16.02.2026 – 10.07.2026	23.01.2025, 10:00 Uhr	28.03.2025 Bauauftrag nach VOB
Stadt Heilbronn, Gebäudema- nagement	Subreport ELVIS Nr.: E39981389 Neckartalschule Elektroinstallationsarbeiten 01.06.2026 – 31.07.2027	§28.01.2025, 10:00 Uhr	28.03.2025 Bauauftrag nach VOB
Stadt Heilbronn, Gebäudemanagement	Subreport ELVIS Nr.: E15755392 Neckartalschule Feuerlöschanlagen 21.07.2025 – 23.07.2027	28.01.2025, 10:30 Uhr	28.03.2025 Bauauftrag nach VOB
Stadt Heilbronn, Gebäudemanagement	Subreport ELVIS Nr.: E91495965 Neckartalschule Heizungsinstallation Wärmeversorgungsanlagen 08.06.2026 – 23.07.2027	§28.01.2025, 09:30 Uhr	28.03.2025 Bauauftrag nach VOB

Anlage zur Satzung über die Kostenersatzpflicht für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Heilbronn - Kostenverzeichnis -

1. Personalkosten je Angehöriger der Feuerwehr und Stunde		
1.1	Für einen Feuerwehrangehörigen im mittleren Dienst, für Leistungen im Werkstattbetrieb	71,00 €
1.2	Für einen Feuerwehrangehörigen im Leitungsdienst	94,00 €
1.3	Für einen Feuerwehrangehörigen im Direktionsdienst	99,00 €
1.4	Für einen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr	33,00 €
1.5	Für einen Beschäftigten (TVÖD-Personal) im Werkstattdienst	51,00 €
1.6	Für einen Beschäftigten (TVÖD-Personal) mit Hochschulabschluss	69,00 €
1.7	Bei Unfällen und Arbeiten mit Öl oder sonstigen gefährlichen Gütern, für besondere Schmutzarbeiten wird für jeden tätigen Feuerwehrangehörigen einmalig ein Zuschlag in Höhe des Kostensatzes der Ziffer 1.1 erhoben (eine Stunde Reinigungszeit).	
1.8	Taucher (einschließlich der Tauchausrüstung)	168,00 €
1.9	Einsatz unter Chemikalienschutzanzug und Atemschutzgerät (einschl. Schutzausrüstung)	221,00 €

2. Kosten für Fahrzeuge (Ausrückkosten) je Fahrzeug und Stunde		
2.1	Einsatzleitwagen ELW 1	
2.2	Einsatzleitwagen ELW 2	
2.3	Mannschaftstransportwagen MTW (bis 3,5 t zul. Gesamtmasse)	
2.4	Kommandowagen	
2.5	Mittleres Löschfahrzeug MLF / Löschfahrzeug LF 8/6	
2.6	Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 10	
2.7	Löschgruppenfahrzeug LF 20	
2.8	Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20	
2.9	Vorausrüstwagen VRW	
2.10	Rüstwagen RW	
2.11	Gerätewagen Gefahrgut GW-G	
2.12	Drehleiter DLA (K) 23/12	
2.13	Gerätewagen Transport GW-T (bis 3,5 t zul. Gesamtmasse)	
2.14	Gerätewagen Transport GW-T (über 3,5 t bis 9,0 t zul. Gesamtmasse)	
2.15	Gerätewagen Transport GW-T (über 9,0 t zul. Gesamtmasse)	
2.16	Wechselladerfahrzeug WLF	
2.17	Kleineinsatzfahrzeug KEF, Geländeerkunder	74,00 €
2.18	Feuerwehrkran FwK, GW-Rüst	241,00 €
2.19	Sonstige Sonderfahrzeuge (GW-U, GW-Wasser, GW-Licht)	62,00 €
2.20	Wasserfahrzeuge (FwA-MZB, AB-Boot, FwA-RTB-Alu)	28,00 €
2.21	Abrollbehälter AB-Motor (AB-Großlüfter, AB-Sandsack/Energie)	67,00 €
2.22	Abrollbehälter AB-Atemschutz/Strahlenschutz	175,00 €
2.23	Sonstige Abrollbehälter, Anhänger, Kleinfahrzeuge	16,00 €
2.24	Überlandhilfe im Landkreis Heilbronn	
	Für Leistungen im Rahmen der Überlandhilfe im Landkreis Heilbronn wird ein Pauschalbetrag pro eingesetztem Feuerwehrangehörigen einschl. Fahrzeuggrundkosten, Kilometerkosten, Betriebskosten der Fahrzeuge und motorbetriebenen Aggregate und Pumpen berechnet. Abgerechnet wird weiter ein Pauschalbetrag pro eingesetztem Feuerwehrangehörigen für Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft nach Einsatz sowie ein Pauschalbetrag pro angetretenem Feuerwehrangehörigen.	Berechnung der Kosten nach der Vereinbarung zwischen der Feuerwehr der Stadt Heilbronn und den Städten und Gemeinden des Landkreises Heilbronn in der jeweils gültigen Fassung
	Diese Kostensätze werden nur für den Regelbedarf verwendet. Besondere Aufwendungen (z.B. Atemschutzgeräte, Sonderlöschmittel, Messröhrchen, Einsatz von CSA) müssen von der anfordernden Gemeinde zusätzlich erstattet werden.	
2.25	Sonstige Überlandhilfe	
	Für Leistungen im Rahmen der Überlandhilfe in Städten und Gemeinden, die nicht zum Landkreis Heilbronn gehören, wird Kostenersatz nach den Regelungen des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg erhoben.	
2.26	Amtshilfe	
	Für Leistungen im Rahmen der Amtshilfe wird ein Pauschalbetrag pro eingesetztem Feuerwehrangehörigen einschl. Fahrzeuggrundkosten, Kilometerkosten, Betriebskosten der Fahrzeuge und motorbetriebenen Aggregate und Pumpen für jede angefangene Einsatzstunde berechnet.	Berechnung der Kosten nach der Vereinbarung zwischen der Feuerwehr und dem Polizeipräsidium Heilbronn in der jeweils gültigen Fassung

3. Mietkosten		
	Für die Überlassung von Gerätschaften, Material (z.B. Stromerzeuger, Zelte) an juristische Personen des öffentlichen Rechts oder juristische Personen des Privatrechts wird ein pauschaler Tagessatz erhoben.	je Tag 20,00 €

4. Prüfung von Geräten		
	Prüfung von Geräten - gem. Ziffer 1.1 nach erforderlichem Zeitaufwand	

5. Personalkosten je Angehöriger der Feuerwehr und Stunde		
5.1	Leistungen der Zentralen Atemschutzwerkstatt	
	Vollmasken - Prüfung	18,70 €
	Vollmasken - Reinigung, Desinfektion und Prüfung	14,00 €
	Wechsel Ausatemventilscheibe	4,70 €
	Wechsel Sprechmembran	3,60 €
	Pressluftatmer - Reinigung und Desinfektion	13,00 €
	Pressluftatmer - Sicht-, Dicht-, und Funktionsprüfung	22,00 €
	Pressluftatmer - Halbjahresprüfung	22,00 €

	Pressluftatmer - Sechsjahresprüfung	44,50 €
	Lungenautomat - Reinigung und Desinfektion; Sicht-, Dicht- und Funktionsprüfung	35,00 €
	Lungenautomat - Wechsel der Membran	4,70 €
	Lungenautomat - Sechsjahresprüfung	32,70 €
	Chemieschutzanzug - Reinigung und Desinfektion	58,60 €
	Chemieschutzanzug - Prüfung	53,30 €
	Taucheranzug - Reinigung und Desinfektion	58,60 €
	Befüllen von Druckluftflaschen 200 und 300 bar bis 10 Liter - bei Flaschen größer 10 Liter je weiterer Liter Flascheninhalt	6,20 € 0,50 €
	Personalkosten für sonstige Arbeiten der Zentralen Atemschutzwerkstatt (z.B. Reparaturen) werden nach Ziffer 1.1 des Kostenverzeichnisses berechnet.	
5.2	Leistungen der Zentralen Schlauchwerkstatt Druckschlauch - reinigen, prüfen, trocknen Druckschlauch einbinden; pro Einband (incl. Prüfung und Trocknung) Druckschlauch flicken (Fleck vulkanisieren incl. Prüfung und Trocknung) Saugschlauch prüfen Zeichnen eines Schlauchs; pro Schlauch Personalkosten für sonstige Arbeiten der Zentralen Schlauchwerkstatt (z.B. Reparaturen) werden nach Ziffer 1.1 des Kostenverzeichnisses berechnet.	30,30 € 30,30 € 42,10 € 20,20 € 4,50 €
5.3	Hol- und Bringdienst; pauschale Berechnung einer halben Stunde Personal gem. Ziffer 1.5 bzw. einer halben Stunde GW-T über 9 t gem. Ziffer 2.15	97,50 €

6. Ausbildungslehrgänge		
6.1	Für geschlossene Lehrgänge und Unterweisungen werden je Ausbilder und Stunde Personalkosten nach Ziffer 1.1 und 1.2 berechnet.	
6.2	Benutzung der Atemschutzübungsanlage für die einmal jährlich durchzuführende Übung der Atemschutzgeräteträger der Gemeindefeuerwehren nach folgenden Sätzen: - bei Anmeldung eines kompletten Lehrgangs (16 Teilnehmer) - bei Anmeldung eines halben Lehrgangs (8 Teilnehmer) - bei Überschreiten der Höchstteilnehmerzahl bis maximal vier Teilnehmer bei einem kompletten Lehrgang / maximal zwei Teilnehmer bei einem halben Lehrgang werden die entstehenden Geräte- und Materialkosten gesondert berechnet; je Teilnehmer - bei Unterschreitung der Teilnehmerzahlen für komplette oder halbe Lehrgänge ist der vollständige Betrag für komplette oder halbe Lehrgänge zu entrichten. In den Beträgen für komplette oder halbe Lehrgänge sind sämtliche Personal-, Material- und Gerätekosten enthalten.	1.560,00 € 780,00 € 59,90 €
6.3	Atemschutzgrundausbildung nach Feuerwehrdienstvorschrift 7 für Angehörige von Gemeinde-, Werk- oder Betriebsfeuerwehren oder sonstigen Atemschutzgeräteträgern; je Teilnehmer In dem Betrag sind sämtliche Personal-, Material- und Gerätekosten enthalten. Der Kostensatz je Teilnehmer wird auch bei unentschuldigtem Fehlen eines Teilnehmers in Rechnung gestellt.	349,00 €
6.4	Benutzung der Atemschutzübungsanlage für die einmal jährlich durchzuführende Übung für Angehörige von Werk- oder Betriebsfeuerwehren oder sonstigen Atemschutzgeräteträgern, die keiner Gemeindefeuerwehr angehören; je Teilnehmer Die Kosten für die Benutzung der Atemschutzgeräte sind hierin nicht enthalten.	37,60 €
6.5	Auslagen für sonstiges erforderliches Material (z.B. Lehrmittelhefte) werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.	

7. Brandmeldeanlagen		
7.1	Personalkosten je Angehöriger der Feuerwehr und Stunde. Für die An- und Abfahrt zur Veranstaltungsstätte wird pauschal eine Zusatzstunde verrechnet.	35,50 €
7.2	Für die Bereitstellung von Fahrzeugen auf Grundstücken der Stadt werden keine Kosten berechnet, sofern die Stadt oder die HMG selbst Veranstalter ist.	

8. Brandmeldeanlagen		
8.1	Betrieb eines Teilnehmeranschlusses zur Übertragung von Brandmeldungen über zwei Wege zur Feuerwehr Heilbronn, monatlich	29,20 €
	Die Kosten nach Ziffer 8.4 und 8.5 werden in diesem Fall nicht berechnet.	
8.2	Laufende Systemkosten (Wartung Übertragungseinrichtung, Wartung/Entstörung Hauptanlage durch Fremdfirma), monatlich	Die durch Fremdfirma der Stadt in Rechnung gestellten Beträge
8.3	Laufende jährliche Kosten fünfjähriger Batteriewechsel (ein Fünftel der Kosten pro Batterie)	Jeweils jahresaktueller Batteriepreis
8.4	Überprüfung des Hauptmelders durch die Feuerwehr bei Festverbindungen, vierteljährlich	8,00 €
8.5	Wartung, Pflege und Unterhaltung der Brandmeldeempfangseinrichtung bei Festverbindungen, monatlich	16,50 €
8.6	Neuaufschaltung Brandmeldeanlage; Fahrkostenpauschale. Personalkostenersatz gemäß Ziffer 1 wird nach Zeitaufwand berechnet.	19,50 €
8.7	Abnahme Brandmeldeanlage nach Umbau/Erweiterung; Fahrkostenpauschale. Personalkostenersatz gemäß Ziffer 1 wird nach Zeitaufwand berechnet.	19,50 €
8.8	Schlüsseltausch Feuerwehrschränke nach Änderung/Erweiterung Schließanlage oder Verlust von Schlüsseln; Fahrkostenpauschale. Personalkostenersatz gemäß Ziffer 1 wird nach Zeitaufwand berechnet.	19,50 €
8.9	Auf- und Abschießen von Feuerwehrinformationszentrum, Feuerwehrbedienfeld, Feuerwehrschränke im Zuge von Reparaturen, Wartungen oder Inspektionen; Fahrtkostenpauschale. Personalkostenersatz gemäß Ziffer 1 wird nach Zeitaufwand berechnet.	19,50 €

9. Maßnahmen bei BOS-Gebäudefunkanlagen / BOS-Objektfunkanlagen		
9.1	Personalkosten für die Neuinbetriebnahme einer analogen oder digitalen BOS-Objektfunkanlage werden nach Ziffer 1 des Kostenverzeichnisses berechnet.	
9.2	Personalkosten für die Abnahme einer analogen oder digitalen BOS-Objektfunkanlage nach Umbau oder Erweiterung werden nach Ziffer 1 des Kostenverzeichnisses berechnet.	
9.3	Personalkosten für die wiederkehrende Prüfung einer analogen oder digitalen BOS-Objektfunkanlage werden nach Ziffer 1 des Kostenverzeichnisses berechnet.	
9.4	Einmalige Fahrtkostenpauschale	19,50 €

10. Maßnahmen der Brandverhütung (Brandverhütungsschau, Tätigkeiten im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes)		
10.1	Personalkosten für die Maßnahmen der Brandverhütung werden nach Ziffer 1 des Kostenverzeichnisses berechnet.	
10.2	Pauschalbetrag innerdienstlicher Aufwand Brandverhütungsschau wird nach Ziffer 1 des Kostenverzeichnisses berechnet.	
10.3	Pauschalbetrag Nachschau Brandverhütungsschau.	94,00 €
10.4	Personalkosten für die Erstellung von brandschutztechnischen Gutachten, insb. im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren, werden nach Ziffer 1.2 oder 1.6 des Kostenverzeichnisses berechnet.	
10.5	Einmalige Fahrtkostenpauschale	19,50 €

Bekanntmachung der Stadtwerke Heilbronn - Erhöhung der Wasserpreise

Hiermit geben wir bekannt, dass die Stadtwerke Heilbronn GmbH zum 01.01.2025 ihre Wasserpreise anpassen:

Zählergröße	Grundpreis brutto 2023 (EUR/Monat)	Grundpreis brutto 2025 (EUR/Monat)
QN= 2,5	5,43	7,60
QN= 6	9,04	12,66
QN= 10	14,85	20,79
QN= 15	62,40	87,37
QN= 40	88,89	124,44
QN= 60	103,52	144,93
QN= 150	164,11	229,76

Arbeitspreis / m³ brutto 2023	Arbeitspreis / m³ brutto 2025
2,73 EUR	2,93 EUR

Auf unserer Internetseite unter www.stadtwerke-heilbronn.de können die AVB-WasserV mit den Ergänzenden Bedingungen und das neue Preisblatt eingesehen werden und stehen Ihnen auch in unserem Kundencenter Energiestandort Heilbronn, Weipertstraße 39, 74076 Heilbronn zur Einsichtnahme und Mitnahme zur Verfügung

Gerne beantworten wir Ihre Rückfragen unter 07131 56-4248 oder übersenden Ihnen das neue Preisblatt per Post oder E-Mail.

Öffentliche Zustellungen

Für [REDACTED] zuletzt wohnhaft: [REDACTED]	Für [REDACTED] zuletzt wohnhaft: [REDACTED]
Für [REDACTED] zuletzt wohnhaft: [REDACTED]	Für [REDACTED] zuletzt wohnhaft: [REDACTED]
Für [REDACTED] zuletzt wohnhaft: [REDACTED]	Für [REDACTED] zuletzt wohnhaft: [REDACTED]
Für [REDACTED] zuletzt wohnhaft: [REDACTED]	Für [REDACTED] zuletzt wohnhaft: [REDACTED]
Für [REDACTED] zuletzt wohnhaft: [REDACTED]	Für [REDACTED] zuletzt wohnhaft: [REDACTED]
Für [REDACTED] zuletzt wohnhaft: [REDACTED]	Für [REDACTED] zuletzt wohnhaft: [REDACTED]
Für [REDACTED] zuletzt wohnhaft: [REDACTED]	Für [REDACTED] zuletzt wohnhaft: [REDACTED]
Für [REDACTED] zuletzt wohnhaft: [REDACTED]	Für [REDACTED] zuletzt wohnhaft: [REDACTED]
Für [REDACTED] zuletzt wohnhaft: [REDACTED]	Für [REDACTED] zuletzt wohnhaft: [REDACTED]
Für [REDACTED] zuletzt wohnhaft: [REDACTED]	Für [REDACTED] zuletzt wohnhaft: [REDACTED]

wurden Entscheidungen durch das Bürgeramt (Kfz-Zulassungsbehörde) getroffen. Da der derzeitige Aufenthaltsort der Obengenannten nicht bekannt ist, erfolgt hiermit die öffentliche Zustellung nach § 11 Landesverwaltungsprozessgesetz.

Die Bescheide können innerhalb von zwei Wochen, vom Tage der Bekanntmachung an, beim Bürgeramt, Kfz-Zulassungsbehörde der Stadt Heilbronn, Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn während der Dienstzeiten eingesehen werden. Mit der Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Stadt Heilbronn
Bürgeramt
-Kfz-Zulassungsbehörde-

Immer aktuell - die städtische
Webseite www.heilbronn.de